



Amtsblatt

und

Kreisanzeiger des Landkreises Bayreuth

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Bayreuth. Postbezug: jährlich 30 €

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier

Nr. 6

Bayreuth, 13. März 2023

Sitzung des Ausschusses für Kultur und Soziales

Am Montag, 20. März 2023, um 14.00 Uhr, findet im Sitzungssaal des Landratsamtes Bayreuth die

11. Sitzung des Ausschusses für Kultur und Soziales

statt.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift über die 10. Sitzung des Ausschusses für Kultur und Soziales am 21.11.2022
2. Bekanntgaben
3. Soziales;
Installation eines Kreissenorenbeirates im Landkreis Bayreuth;
Satzungserlass;
Antrag von KR Stephan Unglaub, KR'in Sonja Wagner und KR Karl Lothes (SPD-Fraktion) vom 26.2.2023
4. Kultur;
Tätigkeitsbericht der Kreisheimatpfleger
5. Kreisheimatpfleger;
Kreisarchivpfleger;
Satzung zur Regelung der Entschädigung der Kreisräte und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Kreisbürger;
1. Änderungssatzung
6. Kultur;
Kulturbeirat;
Satzungserlass
7. Sonstiges, Anfragen

Bayreuth, 9. März 2023
Landratsamt
Wiedemann
Landrat

tungen jeder Art verboten (Art. 3 Abs. 2 des Feiertagsgesetzes). Diese Beschränkung gilt für alle Veranstaltungen in Schank- und Speisewirtschaften oder öffentlichen Vergnügungsstätten im Sinne des § 18 des Gaststättengesetzes jeweils von 2.00 Uhr bis 24.00 Uhr am Gründonnerstag und von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr am Karfreitag und am Karsamstag.

Die Gemeinden können aus wichtigen Gründen im Einzelfall von den Verboten des Art. 2 (Schutz der Sonn- und Feiertage) und des Art. 3 (Stille Tage) Befreiung erteilen, nicht jedoch für den Karfreitag. Bei der Prüfung etwaiger Befreiungsanträge haben die Gemeinden allerdings einen strengen Maßstab anzulegen. So sind z.B. an den Stillen Tagen für öffentliche Parties, Musik- oder Tanzveranstaltungen keine Ausnahmen zulässig.

Wer den Vorschriften des Feiertagsgesetzes vorsätzlich oder fahrlässig zuwider handelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße belegt werden.

Bayreuth, 7. März 2023
Landratsamt
Wiedemann
Landrat

Vollzug des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage - Feiertagsgesetz; Schutz des Gründonnerstags, Karfreitags, Karsamstags und des Ostermontags

Der Karfreitag und der Ostermontag sind gesetzliche Feiertage nach dem Gesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz). An diesen Tagen sind öffentlich bemerkbare Arbeiten, die geeignet sind, die Feiertagsruhe zu beeinträchtigen, verboten (Art. 2 des Feiertagsgesetzes).

Der Gründonnerstag, der Karfreitag und der Karsamstag sind zusätzlich sog. "Stille Tage". An diesen "Stillen Tagen" sind öffentliche Unterhaltungsveranstaltungen nur dann erlaubt, wenn der diesem Tag entsprechende Charakter gewahrt ist. Sportveranstaltungen sind jedoch erlaubt (ausgenommen am Karfreitag). Am Karfreitag sind außerdem in Räumen mit Schankbetrieb musikalische Darbie-

trachtungen, verboten (Art. 2 des Feiertagsgesetzes).

Inhalt:

Sitzung des Ausschusses für Kultur und Soziales
Vollzug des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage - Feiertagsgesetz;
Schutz des Gründonnerstags, Karfreitags, Karsamstags und des Ostermontags